



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 3

MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 3 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen, die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ bisher nicht.

Eine Leserin kritisiert die Veröffentlichung zweier Videos im Zuge der Artikel „Schießerei in Wien: Polizist weiter in Lebensgefahr“, erschienen am 04.07.2016 auf „kurier.at“, sowie „Neues Augenzeugenvideo zeigt Schießerei in Wien“, ebenfalls erschienen am 04.07.2016 auf „oe24.at“. Die beiden Artikel handeln von einer Schießerei bei einem Raubüberfall auf eine Supermarktfiliale in Wien. Das Video, das dem „kurier.at“ Artikel beigelegt ist, zeigt mehrere Polizisten beim Betreten und beim Verlassen eines Gebäudes. Das auf „oe24.at“ veröffentlichte Video zeigt zwei Polizisten in Deckung hinter einem Streifenwagen und einen dritten verletzt am Gehsteig liegend.

Die Leserin kritisiert, dass derartige Videos nicht veröffentlicht werden dürften. Außerdem hält sie es im Sinne des Opferschutzes für bedenklich, dass bei dem Artikel auf „oe24.at“ Bilder von einem der Verletzten, wie er ins Krankenhaus gebracht wird, veröffentlicht sind. Schließlich beanstandet sie auch, dass der Name des Krankenhauses genannt wird.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält fest, dass in dem auf „kurier.at“ veröffentlichten Video lediglich zu sehen ist, wie Polizisten ein Gebäude betreten und wie sie wieder herauskommen. Opfer kommen im Video nicht vor. Ein Persönlichkeitseingriff liegt somit nicht vor.

In dem beanstandeten Video, das auf „oe24.at“ veröffentlicht worden ist, sieht man zwar einen offenbar verletzten Polizisten, der am Boden sitzt und an eine Hauswand gelehnt ist. Der Polizist ist allerdings nicht identifizierbar, da sein Gesicht verpixelt ist und die Aufnahme verhältnismäßig unscharf ist. Auch auf dem Foto auf „oe24.at“, auf dem der verletzte Polizist abgebildet ist, wie er ins

Krankenhaus hineingebracht wird, ist dieser nicht erkennbar. Der Senat bewertet daher das Bild- und Videomaterial als medienethisch unbedenklich. Die geschützte Persönlichkeitssphäre der Opfer wird nicht verletzt.

Dass der Name des Krankenhauses genannt wird, in das die Verletzten eingeliefert worden sind, verstößt ebenfalls nicht gegen den Opferschutz.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Stv. Vors. Mag. Dejan Jovicevic
07.07.2016